



## Allgemeine Aussagen zur Leistungsbewertung

Stand: 18.01.2021

### Grundsätze

Rechtliche Grundsätze der Leistungsbewertung, insbesondere für die schriftlichen Fächer (Sek. I):

1. das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung)
2. die APO-S I NRW (Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I, § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten)

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. SchulG §48). Die Kriterien für die Notengebung werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres transparent gemacht.

Zugrunde gelegt werden die Kernlehrpläne der Fächer der Sekundarstufe I. Die von den Fachkonferenzen beschlossenen Vereinbarungen orientieren sich an den Vorgaben des jeweiligen Kernlehrplans und stellen die Kompetenzen in den Mittelpunkt: Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten.

Im Sinne eines lernorientierten Unterrichts ist die Beurteilung von Leistung auch unter dem Aspekt zu sehen, dass die Schülerin oder der Schüler durch die Leistungsbewertung genaue Rückmeldung über den erreichten Lernstand erhält. Somit steht die Leistungsbewertung auch in Beziehung mit der Heranführung der Schüler/innen an Selbstbewertung und Selbstevaluation im Sinne eines selbstgesteuerten Lernens.

Neben den regelmäßigen Rückmeldungen durch die Lehrkräfte ist ein Schwerpunkt der halbjährlich stattfindende Beratungstag. Hier erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zum Arbeits- und Sozialverhalten und vereinbaren Ziele für die kommenden Monate.

Die Leistungsbewertung stellt damit auch eine Grundlage für die weitere Förderung dar (vgl. SchulG §48). Daher ist es wichtig, dass neben der Bewertung möglichst auch eine „Diagnose des erreichten Lernstandes“ erfolgt und „individuelle Hinweise für das Weiterlernen“ gegeben werden, um somit zum Weiterlernen zu ermutigen.

Bei der Leistungsbeurteilung sind von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige

Leistungen im Unterricht“ angemessen und mit gleichem Stellenwert zu berücksichtigen. Dies ergibt folgende Verteilung:

## Notentransparenz

Zu gleichen Teilen bewertet werden

- 1) die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten) und
- 2) die sonstigen Leistungen

Die Note des 1. Halbjahres wird bei der Bestimmung der Note für das 2. Halbjahr angemessen berücksichtigt.

### 1) Bewertung der schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten)

In Klassenarbeiten erhalten die Schüler/innen noch die Note ausreichend bei Vorliegen von 47% der insgesamt zu erbringenden Leistung. Unterhalb der Grenze von 47% ist die Leistung nicht mehr dem Bereich ausreichend zuzuordnen.

Die Verteilung der Zensuren stellt sich in Bezug auf die erbrachten Leistungen wie folgt dar:

| Note    | 1        | 2       | 3       | 4       | 5       | 6      |
|---------|----------|---------|---------|---------|---------|--------|
| Prozent | 100 – 91 | 90 – 76 | 75 – 62 | 61 – 47 | 46 – 21 | 20 – 0 |

Im Rahmen der Bewertung der Klassenarbeiten soll zudem eine angemessene Berücksichtigung der Form und Ordnung erfolgen.

Die Bewertung der Klassen- und Kursarbeiten erfolgt in Form von – je Fach – einheitlichen Rückmeldebögen.

Klassenarbeiten werden den Schülern spätestens 1 Woche vor dem Termin angekündigt.

### Mögliche Alternativen zur Klassenarbeit:

Einmal im Schuljahr (möglichst im 1. Halbjahr) kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige Form der Leistungsüberprüfung, z.B. Portfolio, Lesetagebuch, ersetzt werden (APO-SI, § 6 Abs.8). Voraussetzung dafür ist ein entsprechender jährlicher Fachschaftsbeschluss.

Außerdem werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mündliche Klassenarbeiten ab dem Jahrgang 7 als sinnvolle Alternative umgesetzt.

### 2) Bewertung Sonstiger Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen gehören

- Angemessene Leistungen und Rückmeldungen im Unterrichtsgespräch
- Leistungen in Einzel-, Team- und Gruppenarbeit

- schriftliche bzw. mündliche Übungen/Tests<sup>1</sup>
- Praktische Fertigkeiten
- Heft-/Ordnerführung
- Referate/Vorträge
- Sonstige, auch längerfristige Arbeiten, wie z.B. Ergebnisse von Rechercheaufgaben (z.B. im interkulturellen Kontext), Portfolio u. ä.
- Spezielle Formen der Erbringung der Sonstigen Leistungen in einzelnen Fächern werden in der Anlage benannt.
- Vokabeltest
- Vorträge, Präsentationen, Diskussionen

Daraus ergibt sich eine „Bewertung sonstiger Leistungen“ für die Schülerinnen und Schüler. Diese wird von den Fachkolleginnen und -kollegen unter jeder Klassen- und Kursarbeit notiert, sodass auch dieser Leistungsbereich angemessen transparent ist.

## Deutsch als Aufgabe aller Fächer

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. (APO-SI § 6.6)

Gehäufte Verstöße gegen die im Unterricht vermittelten und geübten Lernstände in der deutschen Sprache (z.B. eingeübter Wortschatz und eingeübte Rechtschreibung) können bei allen schriftlichen Leistungsüberprüfungen (auch Heft- und Mappenführung) zur Absenkung der Note im Umfang von bis zu einer Note führen.

Dies gilt im Bereich der Rechtschreibung nicht für Schülerinnen und Schüler, für die der LRS-Erlass Anwendung findet.

Die Fachkonferenz Deutsch hat ein spezielles Bewertungskonzept in Bezug auf die Leistungsbewertung und Rechtschreibung beschlossen.

Die Bewertung der Rechtschreibung gilt auch für den Wahlpflichtunterricht ab der Jahrgangsstufe 7. Es werden dabei nur die **Fehler bei der Rechtschreibung** zur Ermittlung des Quotienten herangezogen. In den kurzen schriftlichen Überprüfungen in den Nebenfächern werden die Fehler gekennzeichnet, der Fehlerquotient findet bei der Benotung jedoch keine Berücksichtigung.

---

<sup>1</sup> Die Anzahl von im Halbjahr zu schreibenden Tests wird fachintern geregelt. Dabei gilt:

- Tests sollen nicht die Anzahl der Wochenstunden überschreiten
- Tests umfassen in der Regel inhaltlich den Stoff der letzten 3-4 Wochen
- Tests dauern nicht länger als 15-20 Minuten

- Klasse 7/8:** - bei einem Fehlerquotienten von **0 % - 7,9 %** bleibt die Note gleich  
- **ab 8 %** wird die Note um eine Notenstufe herabgesetzt
- Klasse 9/10:** - bei einem Fehlerquotienten von **0 % - 5,9 %** bleibt die Note Gleich  
- **ab 6 %** wird die Note um eine Notenstufe herabgesetzt

## Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Durch die "Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß §52 SchulG" ist im Schuljahr 2020/21 der Distanzunterricht als Ergänzung zum herkömmlichen Präsenzunterricht verankert worden. Somit ist der Distanzunterricht als eine dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsform definiert und soll den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler sichern.

Die Schulkonferenz der Flora-Realschule hat am 19.05.2020 beschlossen, dass der Distanzunterricht in digitaler Form über google-education (google-classroom) durchgeführt wird. Die Schülerinnen und Schüler erhalten von den Lehrkräften ihre Aufgaben hierüber. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern erfolgt im Wesentlichen über die schulinterne Kommunikations-App „SDUI“.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet und ihre Leistungen werden bewertet.

Der Unterricht im Distanzunterricht richtet sich nach den Kernlehrplänen und den schulinternen Lehrplänen. Die Fachkonferenzen haben für den Distanzunterricht Schwerpunkte der Themen sowie spezielle Formen der Erbringung der Sonstigen Leistungen beschlossen, die sich in der Anlage zu diesem Konzept befinden.

Klassen- und Kursarbeiten werden bei Schülerinnen und Schüler, die vom Schulleiter aufgrund von Vorerkrankungen beurlaubt wurden, trotz des Distanzunterrichtes in der Schule geschrieben. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in der Schule – ggf. in anderen Räumen – die schriftlichen Arbeiten zu schreiben.

Eine mündliche Prüfung als Ersatz für eine schriftliche Klassen- und Kursarbeit kann auch im Distanzunterricht (z.B. Über eine Videokonferenz) geleistet werden.

Alle anderen im Distanzunterricht erbrachten Leistungen zählen zu den „Sonstigen Leistungen“. Für alle Fächer wurden von den Fachkonferenzen diese Möglichkeiten benannt:

- Projektarbeit
- Referat
- Lesetagebuch
- Lerntagebuch
- In Einzel- oder Gruppenarbeit erstellte Schreibaufträge
- Erstellen von digitalen Schaubildern
- Blogbeiträge
- Bilder

- E-Books
- Videoblogs/ Videotagebücher
- Referate (Präsentationen erstellen und über Videokonferenzen präsentieren)

Zur Bewertung aller Klassen- und Kursarbeiten sowie zur Sonstigen Leistung erhalten die Schülerinnen und Schüler prozessbegleitende und entwicklungsorientierende Feedbackphasen durch die Lehrkräfte. Hierzu dient auch ein digitaler Beratungstag.

**In der Anlage werden die verbindlichen Vorgaben für die einzelnen Fächer im Distanzunterricht aufgeführt. Die Kompetenzen beziehen sich jeweils auf die Kompetenzen der schulinternen Lehrpläne (siehe auch „flora intern“ auf der Homepage) und der Kernlehrpläne.**